

# **BEBAUUNGSPLAN „Gässle“**

---



## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

**Stand: 29.06.2020**

**Auftraggeber:**

Stadt Breisach  
Münsterplatz 1  
79206 Breisach am Rhein

**Auftragnehmer:**



Freiraum- und LandschaftsArchitektur  
**Ralf Wermuth** Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach  
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

**Bearbeitung:**



Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
Dipl. Biologe Markus Winzer  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorgehensweise</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Mollusken</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Krebse und Spinnentiere</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Käfer</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Libellen</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Schmetterlinge</b>	<b>17</b>
8.1	Bestand	17
<b>9</b>	<b>Fische und Rundmäuler</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Reptilien</b>	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Amphibien</b>	<b>20</b>
<b>12</b>	<b>Vögel</b>	<b>21</b>
12.1	Bestand	21
12.2	Methodik	23
12.3	Auswirkungen	24
12.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	25
12.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	25
12.6	Prüfung der Verbotstatbestände	29
12.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	30
<b>13</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>32</b>
<b>14</b>	<b>Säugetiere (außer Fledermäuse)</b>	<b>33</b>
14.1	Potenzielles Arteninventar	33
<b>15</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>35</b>
<b>16</b>	<b>Literatur</b>	<b>36</b>
	<b>Anhang I</b>	<b>40</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ( <i>favorable conservation status</i> )
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

## Glossar der Abschichtungskriterien

**Verbreitung:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden  
(k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

**Lebensraum:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-  
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

## Glossar der Rote Liste Einstufungen

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>nb</b>	nicht bewertet
<b>*</b>	ungefährdet

**RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg:

**für Säugetiere:** BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

**für Schmetterlinge:** EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

**für Herpetofauna:** LAUFER, H. (1999)

**für Vögel:** BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

**für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse:** BAER J. ET AL. (2014)

**für Libellen:** HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

**für Totholzkäfer:** BENSE U. (2002)

**für Schnecken und Muscheln:** ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

**für Farn und Blütenpflanzen:** BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

# 1 Anlass und Vorgehensweise

## Planvorhaben

Der Planbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand von Niederrimsingen. Er ist ca. 20.300 m<sup>2</sup> groß. Im nördlichen Bereich ist ein Bestandsgebäude vorhanden. Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Anwesen mit ehemaliger Straußenwirtschaft und Pferdehaltung.

Sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich der durch die Friedhofstraße getrennten Planungsbereiche ist eine Wohnbebauung gemäß der Abb.1 geplant. Beide Gebiete werden durch die vorhandenen Straßen sowie durch jeweils eine Zugangsstraße mit Wendehammer erschlossen.



Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet (Stand Juni 2020). Quelle: fsp stadtplanung Freiburg.

## § 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,

wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

**Ablaufschema** Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

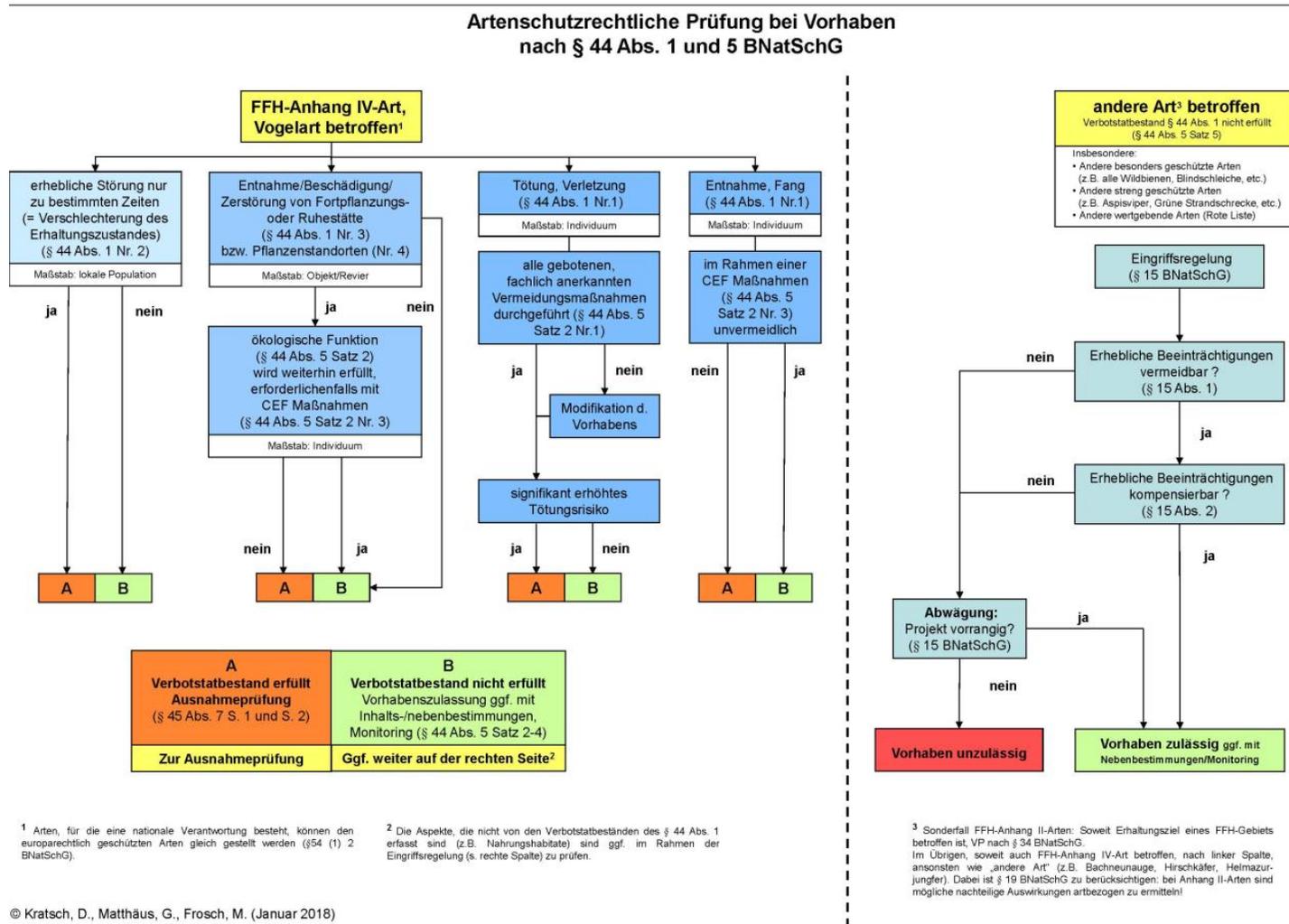


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadens-  
gesetz**

Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in*

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

*(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

*(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:*

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders  
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

*(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.*

*(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

*(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.*

*(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.*

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

#### **Prüfrelevante Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

## 2 Untersuchungsgebiet

**Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet** Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Niederrimsingen. Es ist zweigeteilt. Nördlich der Friedhofstraße ist ein bestehender Landwirtschaftsbetrieb mit Pferdehaltung und Straußenwirtschaft vorhanden. Rund um das Anwesen befinden sich Parkplätze, Weiden, Stallungen, Reitplätze und Gehölzbereiche. Nach Norden hin geht das Plangebiet dann in landwirtschaftliches Nutzland über, das während der Kartierzeit im Jahr 2019 brach lag.

Südlich der Friedhofstraße befindet sich ein Mischgebiet, bestehend aus Pferdeweiden, Grabeland (kleiner Kartoffelacker), verbrachten Fettwiesenbeständen, Einzelbäumen, Saumgesellschaften und verwaisten Gemüsegärten. Teilweise wird Holz gelagert und es sind vereinzelt unterschiedliche Ablagerungen aus künstlichen und natürlichen Gesteinen vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich hochwertiger und geschützter Naturbestände des östlich von Niederrimsingen liegenden Tunibergs zur Breisgauer Bucht.

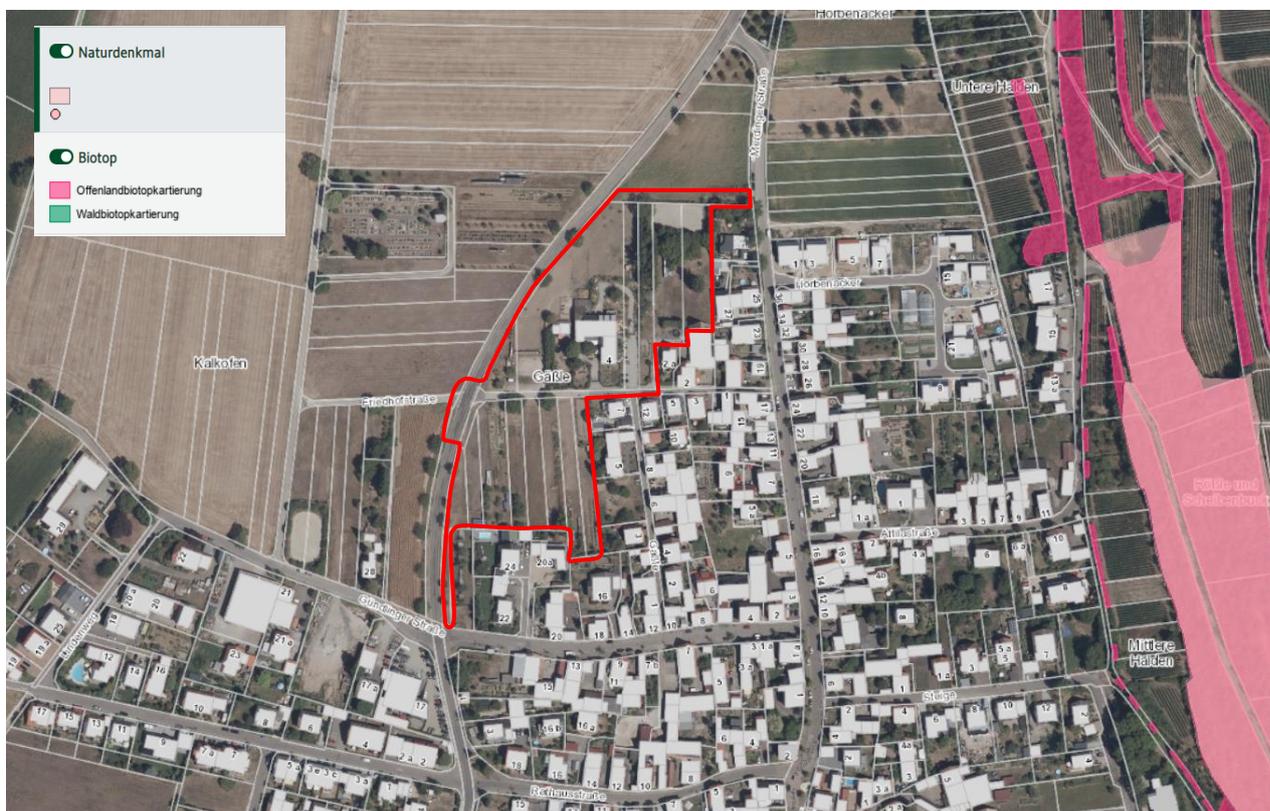


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet UG (rot) und Biotope bzw. FND (rot, pink) (Quelle: LUBW)

**Naturpark** Ein Naturpark in räumlicher Nähe ist nicht vorhanden.

**Biosphärengebiet** Der Eingriffsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Biosphärengebiets.

- Natura 2000** Knapp 3,5 Kilometer östlich liegt das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“. Im vergleichbaren Abstand westlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“. Auf Grund der Entfernung sind direkte und indirekte Wirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen sowie der FFH-Arten nicht gegeben.
- Beide FFH-Gebiete sind nahezu deckungsgleich mit namensgleichen Vogelschutzgebieten. Auch hier ist keine Beeinträchtigung gegeben.
- Naturschutzgebiete** Naturschutzgebiete befinden sich keine im Plangebiet oder der näheren Umgebung.
- Flächenhafte Naturdenkmale** Rund 300 Meter östlich befindet sich das FND „Rößle Scheibenbuck“. Angaben zu den Schutzzwecken sind keine vorhanden bzw. sie können dem Report des flächengleichen Biotops Nr. 180123150322 (siehe unten) entnommen werden.
- Gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG** Flächengleich zum FND ist das geschützte Biotop 180123150322 „Gebüsche und offene Felsbildungen NO von Niederrimsingen“ vorhanden. Es handelt sich um ein Mosaik aus Gebüschten trockenwarmer, basenreicher Standorte, Feldgehölzen, Saumvegetation trockenwarmer Standorte, kleine, natürliche offene Felsbildungen und eine offene Lößwand.
- Vorgelagert zu diesem flächenhaften Biotop befinden sich die Biotop 80123150324 „Offene Felsbildung und Gebüsche nördlich Niederrimsingen“ und 80123150323 „Trockenmauern entlang der Straße NO v. Oberrimsingen“.
- Beeinträchtigungen dieser Biotop sind auf Grund der Entfernung und der räumlichen Trennung keine zu erwarten.
- Landschaftsschutzgebiete** Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet oder der näheren Umgebung keine ausgewiesen.
- Wildtierkorridor** Das Plangebiet wird nicht von einem Wildtierkorridor durchzogen. Die nächsten Korridore verlaufen etwa 2 km nördlich und östlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- Biotopverbundachsen** Innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend sind keine Biotopverbunde trockener, mittlerer oder feuchter Standorte verortet.

### 3 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands, Hirschkäfer Meldungen von Dr. Rink (hirschkäfer - suche.de) und weitere Quellen genutzt.

Im Jahre 2019 fanden Begehungen zur Erhebung des Artbestandes statt. Bei diesen Begehungen wurden auch die Anrainer einzelner Parzellen auf ein mögliches Vorkommen geschützter Arten befragt.

Auf dieser Grundlage werden die relevanten Arten sowie die Methodik bezüglich notwendiger Geländeerhebungen im Folgenden für die einzelnen Gruppen dargestellt.

**Tabelle 1: Begehungstermine**

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
16.01.2019	8.30-9.30	Erstbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen. Erfassung Standvögel, Wintergäste und ggf. Zug-, bzw. Rastvögel als Beibeobachtungen	Klar, kalt und sonnig. Ca. 2 Grad
23.04.2019	7.00-8.30	Erste methodische Kartierung Vögel	Schön. Frühlingshaft ca. 12 Grad
	10.00-11.00	Erste methodische Kartierung Reptilien. Beibeobachtungen aller weiteren planungsrelevanten Arten.	Zunehmend aufwärmend. Ca. 16 Grad.
09.05.2019	6.45-7.30	Zweite methodische Kartierung Vögel	Frühsommerlich warm.
	10.00-11.00	Zweite methodische Kartierung Reptilien. Beibeobachtungen aller weiteren planungsrelevanten Arten.	Zunehmend aufwärmend. Ca. 18 Grad.
31.05.2019	6.00-7.45	Dritte methodische Kartierung Vögel	Frühsommerlich warm. 16 Grad
31.05.2019	13.00-13.30	Dritte methodische Kartierung Reptilien. Beibeobachtungen aller weiteren planungsrelevanten Arten.	Frühsommerlich warm. 24 Grad
28.06.2019	6.00-7.30	Vierte methodische Kartierung Vögel	Sommerlich.
	13.00-13.30	Kartierung Reptilien. Beibeobachtungen aller weiteren planungsrelevanten Arten.	Sommerlich warm. 24 Grad
24.07.2019	6.00-7.30	Fünfte methodische Kartierung Vögel	Sommerlich.
	16.30-17.15	Kartierung Reptilien. Beibeobachtungen aller weiteren planungsrelevanten Arten.	Sommerlich.

## 4 Mollusken

**Bestand** Diese Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitate vorhanden.  
**Lebensraum und Individuen**

Bei den Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf weitere, ggf. besonders geschützte oder terrestrische Mollusken-Arten.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Mollusken

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<b>Schnecken</b>					
0	0	0	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0	0	0	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0	0	0	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
0	0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
			<b>Muscheln</b>					
0	0	0	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s

## 5 Krebse und Spinnentiere

**Bestand** Stellas Pseudoskorpion ist verbreitungsbedingt nicht zu erwarten. Die Krebsarten benötigen aquatische Habitate. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitate vorhanden.  
**Lebensraum und Individuen**

Bei den Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf weitere, ggf. besonders geschützte Arten dieser Gruppe.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

**Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			<b>Krebse</b>					
x	0	0	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
x	0	0	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
			<b>Spinnentiere</b>					
0	0	0	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

## 6 Käfer

**Bestand** Verbreitungsbedingt können in Südbaden die Arten der Tabelle 4 mit Ausnahme des  
**Lebensraum und Individuen** Hirschkäfers ausgeschlossen werden. Da die Art jedoch teilweise eine hohe Mobilität besitzt, wurden ergänzend dazu die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets untersucht.

Die Baumstrukturen innerhalb des Planbereichs und im näheren Umfeld wurden begutachtet.

Es befinden sich innerhalb des Planbereichs einige Streuobstbäume, wobei jedoch nur bezüglich zweier Nussbäume sowie eines Apfelbaums in geringer bis mittelwertiger Form Totholzanteile vorhanden sind.

Ein Vorkommen der in Tabelle 4 genannten, streng geschützten Arten kann hier ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Stamm- und Totholzstrukturen nicht vorhanden sind.

Bei den Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf weitere, ggf. besonders geschützte Arten dieser Gruppe.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Totholzkäfer

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0	0	0	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0	0	0	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0	0	0	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s
x	x	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b

## 7 Libellen

**Bestand** Die Libellenarten benötigen aquatische Habitate. Im Plangebiet sind keine  
**Lebensraum und Individuen** entsprechenden Habitate vorhanden.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Libellen

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
x	0	0	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
x	0	0	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
x	0	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
x	0	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
0	0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s
x	0	0	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0	0	0	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s

## 8 Schmetterlinge

### 8.1 Bestand

**Bestand, Lebensraum und Individuen** Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs - Daten der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands verwendet.

Bei den eigenen Begehungen 2019 wurden augenscheinlich Nachweise von Schmetterlingen erbracht, dabei haben sich aber keine Hinweise auf seltene Arten ergeben. Bestände an von FFH-Arten bevorzugten Pflanzenbeständen wurden ebenfalls erfasst und regelmäßig abgesucht. Dabei ergaben sich jedoch ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen.

Von den in Tabelle 6 genannten Arten können die meisten Arten verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld zum Planbereich kommen der Gelbringfalter sowie der Helle und der Dunkle Ameisenbläuling vor. Der Gelbringfalter ist auf Sonderstandorte der Hartheimer/Grißheimer Trockenaue angewiesen. Die Bläulingsarten sind auf artenreiche Grünlandbestände/Flachlandmähdiesen angewiesen. Diese sind im näheren Umfeld und im Planbereich nicht vorhanden.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

**Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			<b>Tagfalter</b>					
0	0	0	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
x	0	0	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
x	0	0	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0	0	0	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
x	0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
x	0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
x	0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0	0	0	<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			<b>Nachtfalter</b>					
0	0	0	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
x	0	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s
x	0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	s
0	0	0	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s

## 9 Fische und Rundmäuler

**Bestand** Diese Arten benötigen aquatische. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitate  
**Lebensraum und Individuen** vorhanden.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

**Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fische und Rundmäuler**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0	0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
x	0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
x	0	0	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0	0	0	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
x	x	x	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
x	x	0	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
x	0	0	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0	0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0	0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
0	0	0	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
x	0	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0	0	0	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b

## 10 Reptilien

**Bestand**                    Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten zunächst  
**Lebensraum und**        Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die  
**Individuen**              Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl.  
Literaturverzeichnis). Im Jahr 2019 wurden basierend auf diesen Grundlagen Gelände -  
Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Begehungs-Methoden  
erfolgten in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2018.

Im näheren Umfeld des Plangebiets sind nur Nachweise der Zauneidechse bekannt.  
Die Nachweise der Smaragdeidechsen liegen im Bereich Tuniberg oder Kaiserstuhl.  
Nachweise der Mauereidechsen und der Schlingnatter liegen im Bereich der Bahnlinie  
nach Breisach und vergleichbaren Strukturen (LAUFER 2019). Die nächsten Nachweise  
der Zauneidechse sind in einer Kiesgrube ca. 1,5 Kilometer nördlich gemeldet.

Westlich des Planbereichs befindet sich der örtliche Friedhof. Mit seinen  
Bruchsteinmauern sowie den sonstigen Friedhofstrukturen bietet er ideale  
Habitatvoraussetzungen für die Mauereidechse an. Daher wurde auch dieser Bereich  
zweimal untersucht, allerdings ohne Nachweise.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potentiell nutzbare Bereiche (sonnige Böschungen,  
Gartenbereiche etc. langsam abgesehen. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine,  
Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach  
den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Auf den Einsatz  
von Reptilienblechen wurde aufgrund des Vorkommens von vielen bereits vorhanden  
Verstecken (Bleche, Holzstapel, Folien, Gesteine, Rinde etc.) verzichtet.

Es wurden auch die Bereiche im direkten Umfeld der konkreten Eingriffsflächen  
untersucht, damit Aussagen über eventuell bereits vorhandene Tiere im Bereich der  
geplanten Ersatzhabitate möglich waren.

Die Begehungen fanden an den in Tabelle 1 genannten Tagen statt. Nachdem im  
Jahresverlauf die Nachweise ausblieben, wurde die Suche an den spezifischen  
Standorten intensiviert. Außerdem erfolgte eine Befragung der Anrainer nach dem  
Vorkommen von Eidechsen in ihren Flächen. Dabei ergaben sich Hinweise darauf, dass  
noch bis vor einigen Jahren sporadische Nachweise von Eidechsen erfolgten. In den  
letzten Jahren konnte jedoch von keinem der befragten Anrainer mehr eine Eidechse  
nachgewiesen werden.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der  
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19  
BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

**Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
x	x	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
x	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
x	0	0	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
x	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s

## 11 Amphibien

**Bestand**                      Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Im Jahre 2019 wurden basierend auf diesen Grundlagen Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt.

**Lebensraum und Individuen**

Von den in Tabelle 9 genannten Arten können verbreitungsbedingt nur der Moorfrosch und der Alpensalamander ausgeschlossen werden. Eine geringere Vorkommenswahrscheinlichkeit haben Knoblauchkröte und Wechselkröte, da deren Populationszentren zwar weiter entfernt liegen, aber im Bereich Oberrhein/Kaiserstuhl nur noch kleine Reliktpopulationen außerhalb von Niederrimsingen vorhanden sind.

Diese Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitats. Im Plangebiet sowie im näheren Umfeld sind keine entsprechenden Habitats vorhanden.

Im Rahmen der Begehungen 2019 ergaben sich innerhalb bzw. im Grenzbereich des Planbereichs keine Nachweise von Amphibien.

LAUFER (2019) untersuchte im Rahmen des Ausbaus der B 31 West Bauabschnitt Breisach bis Gottenheim auch vergleichbare Gewässer im weiteren Umfeld. Er fand insgesamt 12 Arten. Davon kamen mit Gelbbauchunke, Kammolch, Laubfrosch, Kreuzkröte und Springfrosch fünf streng geschützte Arten vor. Alle Nachweise lagen jedoch im Raum Mering. Zu den Nachweisstellen sind keine Verbundkorridore feuchter Standorte vorhanden.

Bei den Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf weitere, ggf. besonders geschützte Arten dieser Gruppe.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

**Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
x	0	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
x	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
x	0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s
x	0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
x	0	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
x	0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
x	0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0	0	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
x	0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
x	0	0	<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s

## 12 Vögel

### 12.1 Bestand

**Vorbemerkung** Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle des Anhang I werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Auf Grund der methodisch abgesicherten Begehungen ist das Vorkommen weiterer Arten nicht zu erwarten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde jedoch eine Abschichtungstabelle (Anhang I) erstellt.

**Bestand** Der Planbereich liegt im Gebiet der Breisgauer Niederterrasse und hat Kontakt zu den für die Vogelfauna wichtigen Gebieten Kaiserstuhl und Tuniberg. Es ist jedoch sehr siedlungsnah und entsprechend strukturiert, so dass kein Offenlandcharakter vorhanden ist und die entsprechenden Offenlandarten ausgeschlossen werden können.

**Lebensraum und Individuen**

An streng geschützten Greifvogelarten traten bei den eigenen Begehungen 2019 die Arten Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Turmfalke auf. Der Turmfalke ist die einzige Art, für die eine eventuelle Beeinträchtigung in Frage kommt. Er brütete in einem Gehölzbestand ca. 50 Meter westlich außerhalb des Planbereichs und nutzte die horstnahen Strukturen auch regelmäßig zur Jagd. Mäusebussard, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan zeigten Nahrungssuchflüge im Luftraum über Niederrimsingen. Mit Ausnahme des Mäusebussards, der in der Nähe des Planbereichs mehrfach ansitzend beobachtet werden konnte, zeigten sie aber kein erhöhtes Interesse bezüglich der Strukturen und Nahrungsressourcen innerhalb des Planbereichs.

Der Bluthänfling wurde in Form eines Revier markierenden Männchens einmalig im Gebiet beobachtet. Diese Beobachtung reicht aber lediglich, um einen Brutverdacht auszusprechen. Die Habitatstrukturen kommen der Art jedoch entgegen, so dass ggf. eine erhöhte Betroffenheit zu erwarten ist.

Feld- und Haussperling wurden mehrfach und nach der Brutzeit auch in größerer Anzahl im gesamten Plangebiet nachgewiesen. Die Brutstandorte des Feldsperlings liegen im Randbereich und damit im Übergangsbereich zu den benachbarten Offenlandbereichen. Der Haussperling findet in durch die vorhandene, historisch gewachsene Dorfstruktur mit Pferdehaltung ideale Voraussetzungen sowohl bezüglich des hohen Angebots an Brutnischen als auch bezüglich des Nahrungsangebots und sonstiger Habitatstrukturen (z.B. Sandplätze) etc.

An Spechtarten war nur der Buntspecht zu verzeichnen, der vereinzelt ins Plangebiet einflog und Nahrungssuche betrieb.

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Mauersegler nutzten den gesamten Luftraum über Niederrimsingen zu Nahrungssuchflügen. Dabei wurden auch verstärkt Flüge der Rauchschnalbe im Umfeld der bestehenden Pferdehaltung im Norden des Planbereichs beobachtet. Auf Grund der Topografie sowie der Nichtzugänglichkeit des Areals konnten keine sicheren Brutnachweise erfolgen. Da Rauchschnalben jedoch stark an Stallhaltung gebunden sind und im nahen Umfeld keine weiteren Vieh- oder Pferdehaltung vorhanden sind, ist von einer kleineren Brutkolonie im Bereich der Pferdehaltung auszugehen. Die Brutstätten der Mehlschwalbe befinden sich im Innerortsbereich von Niederrimsingen.

Eine relativ hohe Anzahl an Arten gehört der Gilde der euryöken, weit verbreiteten, siedlungsadaptierten Arten mit hohen Bestandszahlen an. Diese Arten sind auf der aktuellen Roten Liste Ba.-Wü. auch nicht mehr als gefährdet aufgeführt und werden daher gemeinsam mit den „Allerwärtsarten“ als Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz nicht vertiefend geprüft.

**Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
x	x	x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
x	x	x	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	b
x	x	x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
x	x	x	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
x	x	x	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
x	x	x	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
x	x	x	Mehlschnalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	b
x	x	x	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b
x	x	x	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s
x	x	x	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
x	x	x	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
			<b>Gilde der euryöken, weit verbreiteten, siedlungsadaptierten Arten mit hohen Bestandszahlen</b>				
			Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.	-	-	b	

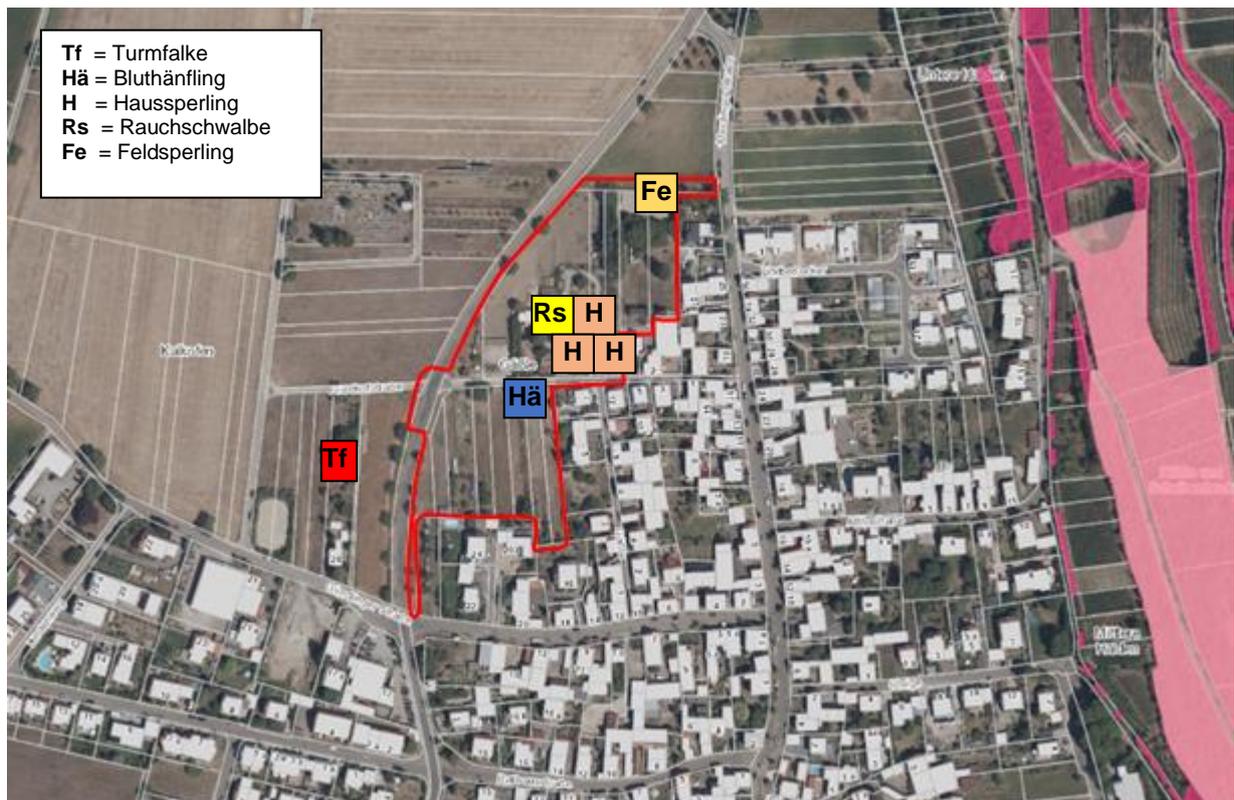


Abbildung 4: Mutmaßliche Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten.

## 12.2 Methodik

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

## 12.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Derzeit ist rund um das vorhandene Landwirtschaftsgebäude (= ehemalige Straußenwirtschaft) eine Wohnbebauung geplant. Die Wirkungsprognose geht davon aus, dass von dem landschaftlichen Anwesen lediglich ein kleiner Schuppen und eine Garage entfernt werden, während die historisch gewachsenen Bestandsgebäude erhalten bleiben und auch die Pferdehaltung weiter betrieben wird.

Baubedingt kommt es daher außerhalb dieses Bestandsbereichs zur Entfernung der vorhanden Strukturen, d.h. zu einem Verlust der vorhandenen Bäume, Gehölzstrukturen, Vegetationsbestände, Kleingärten, Oberflächenstrukturen etc. Wenn diese Eingriffe ohne bauzeitliche Einschränkungen erfolgen, könnte es zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommen. Anschließend an diese Maßnahmen finden die Erschließung des Geländes durch Straßen und Leitungen sowie im weiteren Zeitverlauf die ein bis mehrjährigen Wohnbaumaßnahmen statt. Dadurch kommt es bauzeitlich zu einer Erhöhung der Störwirkungen auf die im direkten Umfeld brütenden Vogelarten.

Anlagebedingt bringt der Ausbau eine Veränderung der vorhandenen Habitatstrukturen mit sich, wobei im Wesentlichen der halboffene, dorfnah Kulturlandlandcharakter zu Gunsten der Siedlungsstrukturen verloren geht. Weniger stark an menschliche Siedlungsbereiche angepasste Arten wie Bruthänfling und Feldsperling verlieren dadurch Brut- und Nahrungshabitatressourcen, während stark an den Menschen angepasste Arten wie Haussperling und Mehlschwalbe ggf. von den Baumaßnahmen auch profitieren könnten.

Für den Hänfling könnte dies eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Der einst weit verbreitete Vogel wurde bereits 2008 auf die Vorwarnliste genommen und gilt bei weiterhin dramatischen Rückgangszahlen seit 2017 als stark gefährdet (Rote Liste 2). Gründe sind Habitat- und Nahrungsraumverluste durch Versiegelung von Wegen, Ruderalflächen, ungenutzten Randstreifen und Säumen sowie die Beseitigung von Hecken und Gebüsch. Die Anpassungsfähigkeit der Art reicht nicht aus, um diese Veränderungen in der ländlichen Kulturlandschaft zu kompensieren.

Da innerhalb des Planbereichs eine Vielzahl der oben genannten Habitatstrukturen vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Bluthänfling als Brutvogel nach den Eingriffen nicht mehr vorkommen wird. Angesichts des drastischen Rückgangs dieser Art, den Summationswirkungen der Bebauung mit weiteren Vorhaben im Großraum Breisach/Rimsingen sowie der zunehmenden Intensivierung der umgebenden Landschaft kann davon ausgegangen werden, dass die direkte Umgebung den Habitatverlust nicht kompensieren kann. Es bestehen zwar im Bereich des Friedhofs sowie eines östlich des Friedhofs liegenden Flurstücks noch ideale Voraussetzungen für diese Art, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Bereiche schon bisher zum Bruthabitat des nachgewiesenen Brutpaars gehört haben. Durch den Wegfall der Strukturen im Planbereich tritt nahezu eine Halbierung der Reviergröße auf, so dass von

einem erheblichen Habitatverlust auszugehen ist. Daher müssen hier entsprechende Ausgleichsleistungen erbracht werden.

Nach Norden und Westen hin ist die Bebauung entlang des Plangebietsrands zwar lückig und durch Baumpflanzungen aufgelockert, es kann aber dennoch im geringen Ausmaß zu Blend- und Kulissenwirkungen auf die benachbarten Brutvögel kommen. Hier sind vor allem entsprechende Auswirkungen (in Summationseffekt mit den bauzeitlichen Störwirkungen) auf den Turmfalken zu untersuchen. Die Art brütet jedoch nahezu ausschließlich auf Vertikalstrukturen (hohe Bäume, Türme, Gebäude, etc.) und ist im Allgemeinen nicht sehr anfällig gegenüber Störungen aus Siedlungsbereichen. Daher kann von einer Weiterführung der Brutstätte ausgegangen werden.

Außer den nachgewiesenen Brutvogelarten verlieren auch die Nahrungsgäste aus der Gruppe der Greifvögel und Segler einen kleineren Anteil ihres Nahrungshabitats. Dieser ist aber mit Ausnahme für den Bluthänfling für alle anderen Arten als nicht erheblich zu bezeichnen.

Betriebsbedingt sind keine weiteren Einschränkungen zu erwarten. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die vorhandene Pferdehaltung nicht aufgegeben wird sowie die vorhandenen Stallungen nicht entfernt werden.

## 12.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung von Gehölzen und der eventuelle Abbruch von Kleingebäuden müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

## 12.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden derzeit bezüglich der Arten Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling notwendig. Während für die beiden Sperlingsarten als Höhlen- und Nischenbrüter bedingt durch die Rodung der Bäume vor allem der Verlust an möglichen Brutplatzstrukturen zu verzeichnen ist, ist ergänzend dazu bezüglich des Bluthänflings auch eine Veränderung des ökologischen Gesamtgefüges inklusive der Nahrungshabitatanteile zu bewerten. Die geforderten Ersatzmaßnahmen kommen aber auch beiden Sperlingsarten entgegen, wobei vor allem der ebenfalls stärker an Offenlandbereiche angepasste Feldsperling profitiert.

Zur Kompensation des Bruthabitatverlusts für die beiden Sperlingsarten sind folgende Maßnahmen nötig:

- 2 Nistkästen Typus Feldsperling
- 2 Nistkästen Typus Haussperling

Zur Wiederherstellung des ökologischen Gesamtgefüges für die Arten Feldsperling und Bluthänfling bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Schaffung oder Erhalt von linearen Strukturen wie
  - Feldraine
  - Erd- und Graswege
  - Baumreihen und Feldhecken

Schaffung oder Erhalt von aus der Nutzung genommenen Flächen wie

- Ruderalflächen
- Ödlandflächen
- Stilllegungsflächen
- Sandflächen etc.

Zu diesem Zweck wurden sowohl Flächen innerhalb des Planbereichs als auch gemeindeeigene Grundstücke im Umfeld des Planbereichs besichtigt. Für diese Grundstücke wurde ein Pflegeplan erstellt, der die oben genannten Habitatstrukturen sichert. Insgesamt konnten 2 Flächen für plangebietsinterne, vorgezogene Maßnahmen (Maßnahmenflächen F1 bis F2) sowie 4 Flächen für plangebietsexterne Maßnahmen (E1 bis E4) definiert werden, auf denen die entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen zu vollziehen sind.

**Maßnahmenfläche F1 (Flurstück 3443)** Auf der planzeichnerisch dargestellten Fläche F1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine 2 m breite Hecke zu entwickeln und zu erhalten. Nördlich der Hecke vorgelagert ist ein mindestens 1,50 m breiter Grasweg zu entwickeln und dauerhaft im Kurzrasenzustand zu erhalten. Die Hecke muss eine gleichmäßig geschlossene Struktur aufweisen und Lückenbildungen sind zu vermeiden.

**Maßnahmenfläche F2** Auf der planzeichnerisch dargestellten Fläche F2 ist die bestehende Gehölzstruktur dauerhaft zu sichern. Partielles auf-den-Stock-setzen der Gehölze und Gehölznachpflanzungen ist erlaubt. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln innerhalb der Fläche ist nicht erlaubt.

**Maßnahmenfläche E 1 (Flst. Nr. 3440)** Bäume  
Die bestehenden Obstbäume sind alle 1 – 3 Jahre fachgerecht mit einem Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch hochstämmige, regional-typische Obstbäume zu ersetzen, wenn eine Untergrenze von insgesamt acht Bäumen erreicht ist. Die Untergrenze von acht Obstbäumen soll anschließend nicht mehr überschritten werden. Die Bäume sind in Reihenformation nach zu pflanzen, um die Grünlandbewirtschaftung zu erleichtern. Die nachgepflanzten Bäume sind bis zum 7. Standjahr jährlich mit einem Erziehungsschnitt zu pflegen, danach ist alle 1 – 3 Jahre ein Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt durchzuführen.

Die Bäume dürfen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nur

im Bereich der Baumscheiben gedüngt werden.

#### Grünland

Zum Flst. Nr. 3444 („Merdinger Straße“) sowie zum Flst. Nr. 6 („K 4931“) ist ein 2 m breiter Streifen zu mulchen und dauerhaft im Kurzrasenzustand zu halten. Es erfolgt eine einschürige Mahd von jährlich 50 % der Wiesenfläche nach Ende der Vegetationsperiode im September. Das Mahdgut muss abgeräumt werden.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln für die Grünlandbewirtschaftung ist nicht erlaubt.

#### Nisthilfen

An zwei geeigneten Bestandsbäumen ist jeweils eine Nisthilfe für Haussperlinge (Fluglochdurchmesser 32 mm) und eine Nisthilfe für Feldsperlinge (Fluglochdurchmesser 26 mm) in mindestens 2,5 m Höhe anzubringen.

### **Maßnahmenfläche E 2 (Flst. Nr. 3441)**

#### Bäume

Die bestehenden Obstbäume sind alle 1 – 3 Jahre fachgerecht mit einem Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch hochstämmige regional-typische Obstbäume zu ersetzen, wenn eine Untergrenze von insgesamt acht Bäumen erreicht ist. Die Untergrenze von acht Obstbäumen soll anschließend nicht mehr überschritten werden. Die Bäume sind in Reihenformation nach zu pflanzen, um die Grünlandbewirtschaftung zu erleichtern. Die nachgepflanzten Bäume sind bis zum 7. Standjahr jährlich mit einem Erziehungsschnitt zu pflegen, danach ist alle 1 – 3 Jahre ein Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt durchzuführen.

Die Bäume dürfen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nur im Bereich der Baumscheiben gedüngt werden.

#### Grünland

Zum Flst. Nr. 3444 („Merdinger Straße“) sowie zum Flst. Nr. 6 („K 4931“) ist ein 2 m breiter Streifen zu mulchen und dauerhaft im Kurzrasenzustand zu halten. Es erfolgt eine einschürige Mahd von jährlich 50 % der Wiesenfläche im September. Das Mahdgut muss abgeräumt werden.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln für die Grünlandbewirtschaftung ist nicht erlaubt.

#### Nisthilfen:

An zwei geeigneten Bestandsbäumen ist jeweils eine Nisthilfe für Haussperlinge (Fluglochdurchmesser 32 mm) und eine Nisthilfe für Feldsperlinge (Fluglochdurchmesser 26 mm) in mindestens 2,5 m Höhe anzubringen.

### **Maßnahmenfläche E 3 (Flst. Nr. 1773)**

Die Fläche befindet sich bereits im Idealzustand für den Hänfling. Sie sollte dauerhaft im derzeitigen Zustand erhalten werden. Die Fläche ist hinsichtlich Ihrer Vegetationsstruktur und –zusammensetzung dauerhaft zu erhalten.

Die Fläche wird einmal im Jahr nach Beendigung der Vegetationsperiode gemäht und das Mahdgut abgefahren.

### **Maßnahmenfläche E 4 (Flst. Nr. 3430)**

#### Anlage eines Erdwalls:

Im Norden des Flurstücks ist parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze ein ca. 10 m langer, ca. 3 m breiter und ca. 1,5 m hoher Erdwall aufzuschütten (Oberbodenauftrag) und dauerhaft zu erhalten. Das Material soll von einem Erdwall im Plangebiet

entnommen werden. Der Erdwall wird alle zwei Jahre gemäht und das Mahdgut wird abgefahren.

Baumpflanzungen:

Als Verlust für die verloren gehenden Ansitzwarten werden in Ergänzung zum auf dem Flurstück bestehenden Walnussbaum ein hochstämmiger, regionaltypischer Walnussbaum im Anschluss an den bestehenden Walnussbaum sowie ein hochstämmiger Kirschbaum gepflanzt. Der Kirschbaum ist bis zum 7. Standjahr jährlich mit einem Erziehungsschnitt zu pflegen, danach ist alle 1 – 3 Jahre ein Pflege- bzw. Erhaltungsschnitt durchzuführen. Eine Düngung des Baumes ist nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Strauchpflanzungen:

Entlang der südlichen Flurstücksgrenze sind insgesamt vier Einzelstrauchpflanzungen mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen vorzunehmen. Die Strauchpflanzungen dienen auch der Abgrenzung der Maßnahmenfläche.

Grünlandpflege:

Es erfolgt die einschürige Mahd der Fläche im September. Das Mahdgut muss abgeräumt werden.

## 12.6 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lediglich außerhalb der Brutperiode von Vögeln zulässig, also vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/ Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen Gebäude ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar abgerissen werden sowie Bäume ausschließlich in diesem Zeitraum gerodet werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölze, Gebäude etc. kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lediglich außerhalb der Brutperiode von Vögeln zulässig, also vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/ Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen Gebäude ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar abgerissen werden sowie Bäume ausschließlich in diesem Zeitraum gerodet werden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. Dadurch ergeben sich jedoch keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf die Erhaltungszustände der Vogelarten im direkten Umfeld auswirken könnten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nur in Form möglicher Blend- und Kulissenwirkungen, vor allem in Richtung der westlich benachbarten Offenlandbereiche möglich. Sie werden aber durch Pflanzungen und Vorgaben bei der zulässigen Baudimensionierung minimiert. Daher ist nicht mit erheblichen Störungen der hier brütenden Vögel zu rechnen.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden derzeit bezüglich der Arten Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling notwendig.

Zur Kompensation des Bruthabitatverlusts für die beiden Sperlingsarten sind folgende Maßnahmen nötig:

- 2 Nistkästen Typus Feldsperling
- 2 Nistkästen Typus Haussperling

Zur Wiederherstellung des ökologischen Gesamtgefüges für die Arten Feldsperling und Bluthänfling bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Schaffung oder Erhalt von linearen Strukturen wie
  - Feldraine
  - Erd- und Graswegen
  - Baumreihen und Feldhecken
- Schaffung oder Erhalt von aus der Nutzung genommenen Flächen wie
  - Ruderalflächen
  - Ödlandflächen
  - Stilllegungsflächen
  - Sandflächen etc.

Zu diesem Zweck wurden die gemeindeeigenen Grundstücke im Umfeld des Planbereichs besichtigt. Für diese Grundstücke wurde ein Pflegeplan erstellt, der die oben genannten Habitatstrukturen sichert.

Insgesamt konnten 2 Flächen für plangebietsinterne, vorgezogene Maßnahmen (Maßnahmenflächen F1 bis F2) sowie 4 Flächen für plangebietsexterne Maßnahmen (E1 bis E4) definiert werden, auf denen die entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen zu vollziehen sind.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**12.7**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

Innerhalb des Planbereichs hat sich eine relativ hohe Anzahl an Vogelarten nachweisen lassen, wobei jedoch die überwiegende Anzahl der nachgewiesenen Arten zur Gilde der euryöken, weit verbreiteten, siedlungsadaptierten Arten mit hohen Bestandszahlen gehört. Für diese Arten ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Tötung grundsätzlich davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände der Störung sowie der Habitatbeeinträchtigung nicht eintreten, weil die unspezifisch angepassten Tiere als Siedlungsfolger nicht störanfällig sind und weil angesichts der allgemein hohen Bestandszahlen ihr Erhaltungszustand sowohl im lokalen Kontext als auch bei der überregionalen Betrachtung nicht gefährdet ist.

Als planungsrelevante Arten, die eine vertiefende Betrachtung verlangen, treten

lediglich die Arten Turmfalke, Bluthänfling, Haussperling, Feldsperling und Rauchschnalbe auf.

Der streng geschützte und auf der Vorwarnstufe stehende Turmfalke brütet auf einem Baum westlich des Planbereichs. Er verliert lediglich einen geringen Anteil seines Nahrungshabitats, ist aber ansonsten nicht weiter betroffen, da er sowohl Störlwirkungen aus Siedlungsbereichen als auch Kulissenwirkungen durch Vertikalstrukturen toleriert.

Die Rauchschnalbe brütet vermutlich im Bereich der bestehenden Stallungen im nördlichen Baubestand innerhalb des Planbereichs. Da nach derzeitigem Planungsstand dieser Bereich nicht betroffen ist und auch keine Aufgabe der Stallhaltung geplant ist, ergeben sich derzeit keine negativen Beeinträchtigungen für diese Art. Falls es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung in diesem Bereich kommen sollte, müssen alle artenschutzrechtlichen Belange erneut abgewogen werden.

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lediglich außerhalb der Brutperiode von Vögeln zulässig, also vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen Gebäude ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar abgerissen werden sowie Bäume ausschließlich in diesem Zeitraum gerodet werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden derzeit bezüglich der Arten Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling notwendig. Während für die beiden Sperlingsarten als Höhlen- und Nischenbrüter bedingt durch die Rodung der Bäume vor allem der Verlust an möglichen Brutplatzstrukturen zu verzeichnen ist, ist ergänzend dazu bezüglich des Bluthänflings auch eine Veränderung des ökologischen Gesamtgefüges inklusive der Nahrungshabitatanteile zu bewerten. Die geforderten Ersatzmaßnahmen kommen aber auch beiden Sperlingsarten entgegen, wobei vor allem der ebenfalls stärker an Offenlandbereiche angepasste Feldsperling profitiert.

Zur Kompensation des Bruthabitatverlusts für die beiden Sperlingsarten sind folgende Maßnahmen nötig:

- 2 Nistkästen Typus Feldsperling
- 2 Nistkästen Typus Haussperling

Zur Wiederherstellung des ökologischen Gesamtgefüges für die Arten Feldsperling und Bluthänfling bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Schaffung oder Erhalt von linearen Strukturen wie
  - Felldraine
  - Erd- und Graswegen
  - Baumreihen und Feldhecken
- Schaffung oder Erhalt von aus der Nutzung genommenen Flächen wie
  - Ruderalflächen
  - Ödlandflächen
  - Stilllegungsflächen
  - Sandflächen etc.

Zu diesem Zweck wurden die gemeindeeigenen Grundstücke im Umfeld des Planbereichs besichtigt. Für diese Grundstücke wurde ein Pflegeplan erstellt, der die oben genannten Habitatstrukturen sichert.

Insgesamt konnten 2 Flächen für plangebietsinterne, vorgezogene Maßnahmen (Maßnahmenflächen F1 bis F2) sowie 4 Flächen für plangebietsexterne Maßnahmen (E1 bis E4) definiert werden, auf denen die entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen zu vollziehen sind.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 13 Fledermäuse

### Anmerkung

Die Fledermäuse werden in einen gesonderten Gutachten untersucht. Es wird zeitgleich eingereicht.

In diesem Gutachten konnte innerhalb des Plangebiets lediglich in Form der bestehenden Holzstapel eine mögliche Quartiernutzung erkannt werden. Dazu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

- Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermaus-Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sollten die bestehenden Holzstapel mit größter Vorsicht abgetragen werden.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit wurden diese speziellen Vermeidungsmaßnahmen durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen ergänzt. Diese sind:

- Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lediglich außerhalb der Brutperiode von Vögeln zulässig, also vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen Gebäude ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar abgerissen werden sowie Bäume ausschließlich in diesem Zeitraum gerodet werden. Sollten Gebäudeabriss oder Baumrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar abdeckt, müssen die betroffenen Gebäude und Bäume unmittelbar vor dem Abriss durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Abrissarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 14 Säugetiere (außer Fledermäuse)

### 14.1 Potenzielles Arteninventar

**Bestand** FRINAT 2019 verweisen auf das Vorkommen der Haselmaus sowie der Wildkatze im  
**Lebensraum und** weiteren Umfeld. Die Haselmaus besiedelt ausgeprägte Gehölzbestände, die im  
**Individuen** Planbereich nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.

Die Wildkatze kommt außerhalb des Planbereichs in verschiedenen Waldformationen vor. Vor allem von Katern weiß man jedoch auch, dass sie sich verstärkt im Offenland und dann vor allem entlang von bachbegleitenden Gehölzsäumen aufhalten. Eine Ausbreitung der Art vom Kaiserstuhl in Richtung des Schwarzwaldes wird derzeit beobachtet. Die von der FVA ausgewiesenen Wildtierkorridore verlaufen jedoch ausreichend weit entfernt nördlich des Planbereichs.

Angesichts der weiträumigen Funktionsbeziehungen ist davon auszugehen, dass die Wildkatze in geschützten Waldbeständen Habitate bezieht, und vor hier aus sowohl im Rahmen der allgemeinen Streifbewegungen als auch bei gezielten Wanderbewegungen zur Verbreitung des Artenareals entlang der vorhandenen Verbundstrukturen wandert. Dies bedeutet gemäß dem von Frinat 2019 erarbeiteten Model, dass sie sich von Westen kommend entlang der Waldstandorte (vor allem Mooswald) orientiert und demnach etwa 2 Kilometer nördlich des Planbereichs in Richtung Opfingen/Tuniberg weiter wandert. Von hier besteht die Möglichkeit, entlang der naturnahen Strukturen der Tuniberg Westflanke nach Süden zu wandern und somit in die Nähe des Planbereichs zu gelangen.

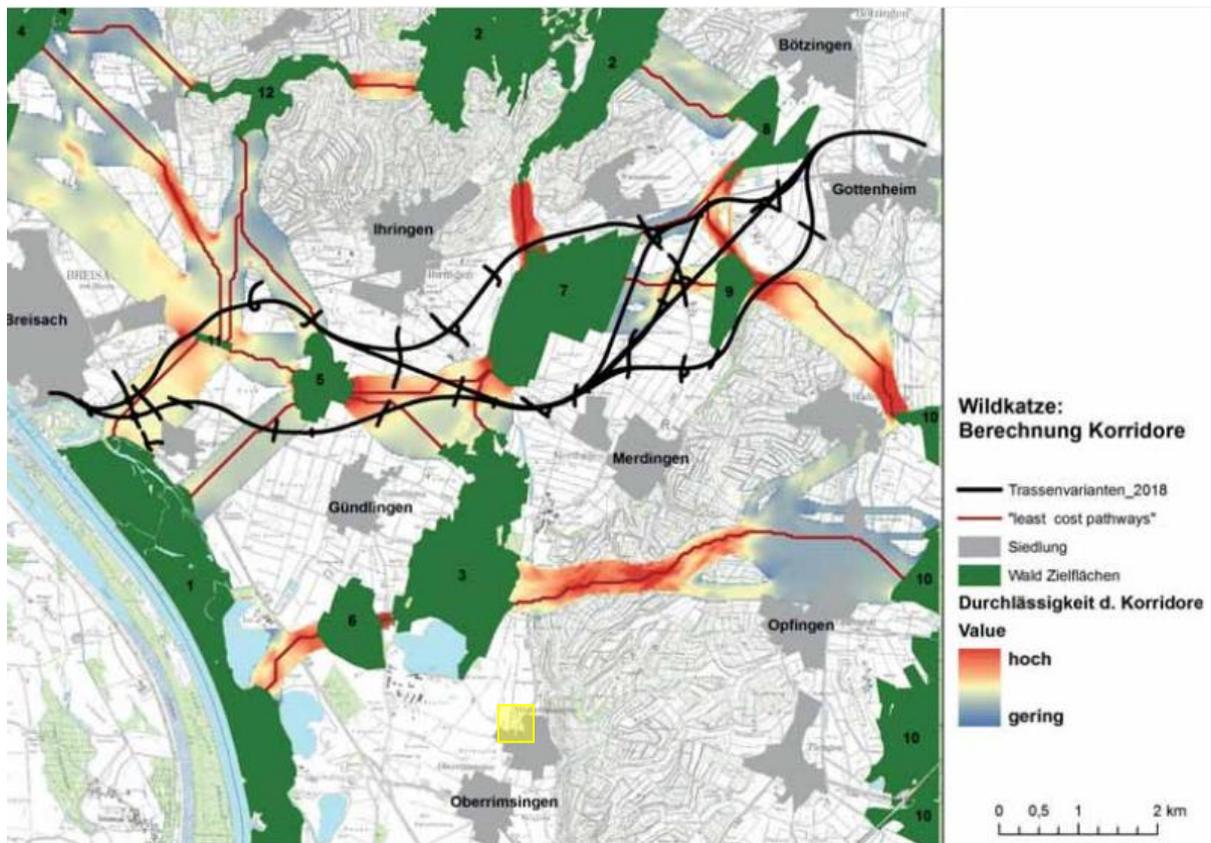
Rein theoretisch wäre auch eine direkte Zuwanderung aus dem Bereich Niederrimsinger Baggersee/Mooswald Süd möglich, aber dann müssten die Tiere mehrere Kilometer über überwiegend unstrukturiertes Agrarland wandern, was eher unwahrscheinlich ist.

Selbst falls Tiere auf diesen Routen in die Nähe des Planbereichs gelangen, ist ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets hochgradig unwahrscheinlich. Die Tiere müssten dazu viel befahrene Straßen überqueren und sich in einem Siedlungsraum mit hoher Störwirkung aufhalten. Dies ist angesichts der verhaltensökologischen Anpassungen dieser Art nicht zu erwarten.

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die im worst-case Fall im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Arten Wildkatze und Haselmaus.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**



Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH

Abbildung 5: Lage des Plangebiets (gelb) in Relation zu den von Frinat 2019 ermittelten Verbundkorridoren.

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	II, IV	s
0	0	0	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	s
x	x	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	IV	s
0	0	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	s
x	x	0	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	IV	s
x	x	x	Wolf	<i>Canis lupus</i>		1	II; IV,	s

## 15 Pflanzen

**Bestand** Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten ist keine der  
**Lebensraum und** genannten Arten im Plangebiet zu erwarten.

**Individuen** Eine weiterführende Prüfung entfällt hiermit.

**Tabelle 12: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<b>Farn und Blütenpflanzen</b>					s
0	0	0	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nb	1	II, IV	s
0	0	0	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	II, IV	s
0	0	0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	II, IV	s
0	0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	II, IV	s
0	0	0	Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	II, IV	s
0	0	0	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	IV	s
0	0	0	Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	II, IV	s
0	0	0	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	II, IV	s
0	0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	II, IV	s
0	0	0	Biegsames Nixenkrout	<i>Najas flexilis</i>	nb	nb	II, IV	s
0	0	0	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	IV	s
0	0	0	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	-	II, IV	s
			<b>Moose</b>					
0	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	
0	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	
0	0	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
0	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	

## 16 Literatur

**INL 2018 : Managementplan für das FFH-Gebiet 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ und für das Vogelschutzgebiet 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg**

**RP Freiburg (2019): Arbeitsbesprechung Naturschutz- Vorstellung der faunistischen Erhebungen zum Ausbau der B 31 West Gottenheim Breisach**

FRINAT 2019	Haselmaus, Wildkatze
ÖG-N Seifert 2019	Vögel, Schmetterlinge, Heuschrecken
LAUFER 2019	Amphibien, Reptilien
INULA 2019	Totholzkäfer, Libellen
GOBIO 2019	Fließgewässer
TREIBER 2019	Schnecken

**Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

**Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

**Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003

**Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

**Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.

**Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

**Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74

**Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs  
Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2

**BFN Internethandbuch Arten** abgerufen am 11.02.2019 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

**BFN FFH - VP - Info** abgerufen am 13.02.2019 unter [http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button\\_ueber=true&wg=4&wid=16](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16)

**LUBW Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** abgerufen am 08.02.2019 unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

**Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.

**Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden – Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.

- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT):** Artensteckbriefe Fledermäuse. <http://www.frinat.de/index.php/de/artsteckbriefe/79-deutsche-inhalte/artsteckbriefe/127-bartfledermaus-myotis-mystacinus> aufgerufen am 09.07.2018
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Gassner E., A. Winkelbrandt, D. Bernotat (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C.F. Müller Verlag Heidelberg
- Geske C. Möller L. (2012):** Der Hirschkäfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 2 Hessen Forst Giesen
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Hartmann und Schulte (2017):** Kritische Bemerkungen zur Vergrämung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. Zeitschrift für Feldherpetologie 24 Seite 241 ff
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- LAMBRECHT H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Lang J.; K Kiepe (2011):** Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen. Hessische Faunistische Briefe 30 (4) Seite 49 – 54 Darmstadt 2011 (2012)
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Rosenau, S. (2003):** "Bibermanagementplan" - Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den Biber (*Castor fiber* L.) im Bereich der Berliner Havel - Zwischenbericht Juni 2003., <http://www.susanne-rosenau.de/biber/Zwischenbericht%202003.pdf>, aufgerufen am 2.06.2009.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Skiba R (2014):.** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):.** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

**Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

**Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

## Anhang I

### Abgeschichtete Vogelarten

Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidlandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten					
	Grauanammer	Miliaria calandra	1	3	s
	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	s
	Heidelerche	Lullula arborea	2	V	s
	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	s
	Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	s
	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
	Rotkopfwürger	Lanius senator	1	1	s
	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s
	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	*	s
	Steinkauz	Athene noctua	3	2	s
	Triel	Burhinus oedicnemus	0	0	s
	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	s
	Wachtelkönig	Crex crex	2	2	s
	Wiedehopf	Upupa epops	1	2	s
	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	s
	Zaunammer	Emberiza cirius	3	3	s
	Zippammer	Emberiza cia	R	1	s
	Baumpieper, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter, Orpheusspötter, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.</b>						
		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	s
		Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	s
		Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	s
		Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	s
		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	s
		Flussseseschwalbe	Sterna hirundo	3	2	s
		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	s
		Knäkente	Anas querquedula	1	2	s
		Moorente	Aythya nyroca	1		s
		Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	s
		Ohrentaucher	Podiceps auritus	nb		s
		Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	s
		Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	s
		Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	s
		Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	s
		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	s
		Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	s
		Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	s
		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	s
		Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten</b>						
		Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	s
		Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	s
		Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	s
		Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	s
		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	s
		Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	2	s
		Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	s
		Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter</b>						
		Bienenfresser	Merops apiaster	*	*	s
		Eisvogel	Alcedo atthis	V	*	s
		Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	s
		Grauspecht	Picus canus	2	2	s
		Grünspecht	Picus viridis	*	*	s
		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	s
		Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	s
		Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	s
		Steinkauz	Athene noctua	V	2	s
		Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	s
		Wendehals	Jynx torquilla	2	2	s
		Wiedehopf	Upupa epops	V	3	s
		Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Waldbaumläufer,		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der horstbauenden Greifvögel</b>						
		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	s
		Habicht	Accipiter gentilis	*	*	s
		Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	s
		Rotmilan	Milvus milvus	*	V	s
		Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	s
		Sperber	Accipiter nisus	*	*	s
		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
		Waldkauz	Strix aluco	*	*	s
		Waldohreule	Asio otus	*	*	s
		Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
		Wespenbussard	Pernis apivorus	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der Wintergäste</b>						
		Merlin	Falco columbarius	nb	nb	s
		Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	s
		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
		Bergfink, Seidenschwanz, Saatgans		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten die in Baden – Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden - Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.</b>				
Adlerbussard	Buteo rufinus	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	Calidris alpina	nb	1	s
Bartgeier	Gypaetus barbatus	nb	nb	s
Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	s
Blauracke	Coracias garrulus	0	0	s
Brachpieper	Anthus campestris	0	1	s
Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	nb	1	s
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	nb	1	s
Doppelschnepfe	Gallinago media	nb	0	s
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	*	s
Dünnschnabel- Brachvogel	Numenius tenuirostris	nb	nb	s
Eistaucher	Gavia immer	nb	nb	s
Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	s
Gänsegeier	Gyps fulvus	0	0	s
Gelbkopfamazone	Amazona oratrix	nb	nb	s
Gleitaar	Elanus caeruleus	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	nb	nb	s
Großtrappe	Otis tarda	nb	1	s
Habichtsadler	Aquila fasciata	nb	nb	s
Habichtskauz	Strix uralensis	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	R	3	s
Kaiseradler	Aquila heliaca	nb	nb	s
Kampfläufer	Philomachus pugnax	0	1	s
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	nb	*	s
Kranich	Grus grus	0	*	s

Kuhreiher	Bubulcus ibis	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	Gelochelidon nilotica	0	1	s
Löffler	Platalea leucorodia	nb	nb	s
Mönchsgeier	Aegyptius monachus	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	Charadrius morinellus	nb	0	s
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	nb	nb	s
Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	s
Raubseeschwalbe	Hydroprogne caspia	nb	nb	s
Raufußbussard	Buteo lagopus	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	Sterna dougallii	nb	0	s
Rötelfalke	Falco naumanni	nb	nb	s
Rotfußfalke	Falco vespertinus	nb	nb	s
Rothalsgans	Branta ruficollis	nb	nb	s
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	nb	*	s
Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	s
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	nb	*	s
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	nb	nb	s
Schelladler	Aquila clanga	nb	nb	s
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0	0	s
Schmutzgeier	Neophron percnopterus	nb	nb	s
Schneeeule	Bubo scandiacus	nb	nb	s
Schreiadler	Aquila pomarina	0	1	s
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	s
Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	*	s
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	nb	1	s
Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	nb	s
Sichler	Plegadis falcinellus	nb	nb	s
Silberreiher	Casmerodius alba	nb	nb	s
Singschwan	Cygnus cygnus	nb	nb	s
Sperbereule	Surnia ulula	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	nb	*	s
Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	s
Steinrötel	Monticola saxatilis	nb	nb	s
Steinsperling	Petronia petronia	0	0	s
Steinwälzer	Arenaria interpres	nb	nb	s
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	nb	nb	s
Steppenweihe	Circus macrourus	nb	nb	s

Sturmschwalbe	Hydrobates pelagicus	nb	nb	s
Sumpfohreule	Asio flammeus	nb	1	s
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	nb	1	s
Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	Chlidonias leucopterus	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	Oxyura leucocephala	nb	nb	s
Wellenläufer	Oceanodroma leucorhoa	nb	nb	s
Würgfalke	Falco cherrug	0	nb	s
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	s
Zwergadler	Aquila pennata	nb	nb	s
Zwergohreule	Otus scops	nb	R	s
Zwergschnäpper	Ficedula parva	0	V	s
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	nb	R	s
Zwergtrappe	Tetrax tetrax	nb	0	s
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstöpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzehenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskerohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreier, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbürzel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.		divers	divers	b

